

Wohnungsgeberbestätigung / Confirmation of your landlord / housing management



(§ 19 Bundesmeldegesetz)

Zur Vorlage bei der Meldebehörde

Bestätigung eines *(Bitte Zutreffendes ankreuzen!)* / Confirmation of (Please mark with a cross!)

Einzugs Einzugsdatum: _____
/Move in date

Auszugs Auszugsdatum: _____
/Move out date

für folgende Wohnung: / for the following flat / apartment:

3539__ Gießen

Postleitzahl/ post code

Ort

Straße/ street

Hausnummer / house number
mit Zusatz

Zusatzangaben (z. B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer) / additional information (floor or room number)

Folgende Personen sind betroffen: / This confirmation applies to the following persons:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

weitere Personen siehe gesondertes Blatt.

Angaben zum **Wohnungsgeber**: / Your landlord / housing management:

Name des Wohnungsgebers / Name

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers / Post code, city, street, house number

Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person, Telefonnummer für evtl. Rückfragen
/ If applicable: name of the representative, telephone number for questions

- Der Eigentümer bezieht die Immobilie selbst. (Unterschrift s.u. erforderlich)
- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung o d e r
- Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung.
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Should be filled in
by your landlord /
housing
management.

Name, Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Eigentümers der Wohnung

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine **Ordnungswidrigkeit** dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. I confirm with my signature that the statements made above are correct.

Ort, Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder beauftr. Person

/ Date, place, signature of the landlord / housing management or representative

Neues Melderecht ab 1. November 2015 - Bundesmeldegesetz; Hinweise zur Wohnungsgeberbestätigung

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft und löst die bestehenden melderechtlichen Vorschriften ab. Es bleibt bei der in Deutschland bekannten Pflicht zur Wohnsitzanmeldung und -abmeldung bei der Meldebehörde. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Bei der Anmeldung muss für jede zuziehende Person der Personalausweis bzw. der Reisepass, ersatzweise entsprechende Dokumente und bei ausländischen Bürgern (nicht EU) zusätzlich der Aufenthaltstitel vorgelegt werden.

Neu ist unter anderem die Vorlage einer vom Wohnungsgeber bzw. vom Vermieter ausgestellten schriftlichen Bestätigung über den erfolgten Wohnungsbezug. Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder die von ihnen Beauftragten. Dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber kann der Wohnungseigentümer selbst sein, aber auch der Hauptmieter, der untervermietet.

Ab dem 1. November 2015 wird der Wohnungsgeber verpflichtet, eine Wohnungsgeberbestätigung auszustellen,

- bei Einzug in eine Wohnung,
- bei Auszug aus einer Wohnung, wenn der Wohnsitz ins Ausland verlagert wird,
- bei Auszug aus einer Wohnung, ohne dass eine neue Wohnung bezogen wird (Wohnungslosigkeit),
- bei Auszug aus einer Nebenwohnung, ohne dass eine neue Nebenwohnung bezogen wird (Hauptwohnung aber beibehalten wird).

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (nach § 20 BMG jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. Wohnungsgeber ist in der Regel der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümer ist, gibt eine solche Erklärung für sich selbst ab.

Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug bzw. den Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen. Hierfür ist das umseitige Formular vorgesehen.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen in Höhe von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

Bei Rückfragen können Sie sich an das Stadtbüro, Tel. 0641/ 306 1234 oder stadtbuero@giessen.de wenden.